

Bürgerhaushalt 2024 – Umsetzung gemäß Stadtratsbeschluss 2024/776 vom

Grundsätzliches	Bemerkung
Bereitstellung von zunächst jeweils 15.000 € für drei Projekte, davon <u>1 Jugendprojekt</u> (Vorschläge und Votierung durch Jugendliche zwischen dem 13. und 21. Lebensjahr) sowie davon <u>1 Seniorenprojekt</u> (Vorschläge und Votierung durch Einwohner*innen ab 60 Jahre); davon <u>1 Projekt ohne Altersbegrenzung</u>; Restbetrag 5.000 € verbleibt als „flexible Reserveposition“, falls das Volumen der Einzelprojekte den Betrag von 15.000 € übersteigt	Der Betrag von 50.000 € sollte nicht zwingend genau aufgeteilt werden (16.666 €). Vorgeschlagen werden als Projekt-Grundbetrag jeweils 15.000 €, sodass 5.000 € als „Reserve/Puffer“ für die drei Projekte verbleiben
I. VORSCHLAGSPHASE Für den Zeitraum von einem Monat (ursprünglich September 2024, <u>tatsächlich 31.08. – 15.10.2024</u>) können Vorschläge eingereicht werden. Mindestinhalt der VORSCHLÄGE: - Bezeichnung/Titel des Vorschlages - Kurzbeschreibung <u>Grobe</u> Kostenschätzung (bis max. 15.000 €/Projekt) - Name des Einreichenden	- Es wird auf www.salzwedel.de eine Unterseite „Bürgerhaushalt 2024“ eingerichtet. - Hier können mittels einem online ausfüllbarem Kontaktformular oder schriftlich/per Post auf ausgedrucktem und auszufüllenden Formular VORSCHLÄGE unterbreitet werden.
II. SICHTUNGSPHASE Die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung prüfen die eingereichten Vorschläge und beurteilen diese auf rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit, beurteilen die Kostenschätzung und unterbreiten ggf. Alternativen. Alle eingereichten Vorschläge werden anschließend mit der erfolgten Beurteilung durch die Verwaltung dem Ausschuss für Finanzen und Vergaben (folgend AFV benannt) vorgestellt. Dieser entscheidet final, welche Vorschläge in die nächste Phase gelangen. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit bzw. Finanzierung nicht möglich ist.	Zur Vermeidung höheren Verwaltungsaufwandes wird vorgeschlagen, <u>keine separate Arbeitsgruppe</u> o.ä. einzurichten. Dies würde auch zu einer zeitlichen Ausdehnung des gesamten Verfahrens führen. Zudem wäre durch den AFV eine Begleitung des Verfahrens durch Stadtratsmitglieder sichergestellt.

III. ABSTIMMUNGSPHASE Alle vom AFV befürworteten Vorschläge gelangen in diese Phase. Diese werden wie folgt präsentiert: - im Eingangsbereich des Rathauses für den Zeitraum von zwei Wochen während der regulären Sprechzeiten in Form eines Steckbriefes - online auf www.salzwedel.de , Unterseite „Bürgerhaushalt2024“	Präsentation vor Ort und online
Abstimmungsberechtigt sind - Jugendliche zwischen dem 13. und 21. Lebensjahr für das Jugendprojekt - Einwohner*innen ab 60 Jahre für das Seniorenprojekt - alle Einwohner*innen für das dritte Projekt ohne Alterseinschränkung	
Die Abstimmung erfolgt ausschließlich vor Ort in einer „Voting-Session“. Dies kann an zwei Tagen (vorzugsweise ein Freitag und Samstag) am ... zwischen ... und ... Uhr im Kulturhaus oder Rathaus erfolgen. Die Abstimmungsberechtigten können auf einem vorbereiteten Stimmzettel bis zu drei Vorschläge ankreuzen. Diese Stimmen können unter den Vorschlägen verteilt oder auf einen Vorschlag vereint werden (ähnlich dem System der Kommunalwahl). Ggf. ist für die „Voting-Session“ ein kleines Rahmenprogramm denkbar ODER die „Voting-Session“ wird im Rahmen eines Stadtfestes (Hansefest, Weinfest, Nysmarkt, <u>Weihnachtsmarkt</u>) durchgeführt.	Online-Abstimmungen wären zwar zeitgemäßer und ohne Einschränkungen für alle erreichbar – allerdings gibt es derzeit keine Möglichkeit ohne finanziellen und organisatorischen Aufwand, so ein Verfahren auch manipulationssicher durchzuführen (Mehrfachabstimmungen, Unterscheidung der Altersgruppen). Die „Vor-Ort-Abstimmung“ hat den Vorteil, dass dort eine Art ausgedrucktes „Wählerverzeichnis“ zur Kontrolle bereitgestellt ist, welches den aktuellen Stand der Einwohner abbildet.
IV. UMSETZUNGSPHASE Die drei Siegevorschläge werden von den zuständigen Fachämtern/Fachbereichen umgesetzt.	

Anmerkung zu „Jugendliche“: In Deutschland werden Personen zwischen dem 13. und dem 21. Lebensjahr als **Jugendliche** bezeichnet, während **rechtlich** gesehen jene Personen als Jugendliche gelten, die zwischen 14 und 18 Jahre alt sind.

Haushaltsberatung 2024 – hier: Bürgerhaushalt

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 empfohlen, einen Betrag von 50.000 € für die Durchführung eines Bürgerhaushaltsverfahrens bereitzustellen. Er folgt einem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, von diesem Betrag drei Projekte zu finanzieren, davon ein Jugendprojekt. Ein ebenfalls zum Thema „Bürgerhaushalt“ vorliegender Antrag der Fraktion SPD/Dorf bis Stadt wurde nicht mehr zur Abstimmung gebracht, weil der Antrag der Fraktion DIE LINKE weiterreichender ist.

Hierzu folgender Vorschlag zur Umsetzung der o.g. Beschlussempfehlung:

Vorschlag	Erläuterung
1. Im Haushaltsplan 2024 wird ein neues Produkt „571103 – Bürgerhaushalt“ eingerichtet. Das Produkt wird in das Budget „TH 48“ integriert, die Produktverantwortung obliegt dem Bürgermeister.	<i>Da nicht vorhersehbar ist, welche konkreten Projekte/Vorhaben über das Bürgerhaushaltsverfahren vorgeschlagen bzw. umgesetzt werden, kann (noch) keine genauere Produktzuordnung erfolgen.</i>
2. Im betreffenden Produkt wird in der Kontierung „5271 = Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ für das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 50.000 € veranschlagt.	<i>Da nicht vorhersehbar ist, welche konkreten Projekte/Vorhaben über das Bürgerhaushaltsverfahren vorgeschlagen bzw. umgesetzt werden, erfolgt zunächst die Veranschlagung im Ergebnishaushalt. Ungeachtet dessen können die Mittel ggf. auch für Investitionen eingesetzt werden – siehe Punkt 3. Hinweis: Der zu verzeichnende Haushaltsfehlbetrag 2024 erhöht sich um 50.000 €.</i>
3. Der Mittelansatz von 50.000 € wird gem. § 18 Abs. 4 KomHVO für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen erklärt.	<i>Damit ist sichergestellt, dass die geplanten Mittel ggf. auch für Investitionen eingesetzt werden können. Durch den Deckungsvermerk ist eine über-/außerplanmäßige Ausgabe im investiven Bereich entbehrlich.</i>
4. Der Mittelansatz von 50.000 € wird vorsorglich mit einem Sperrvermerk gem. § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung versehen. Für die Aufhebung ist der Hauptausschuss zuständig.	<i>Durch den Sperrvermerk stehen diese Mittel nicht für andere Aufwendungen im Budget des Teilhaushaltes 48 zur Verfügung. Es wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für Bürgerhaushalt-Projekte Verwendung finden.</i>
5. Für den Haushaltsansatz wird ein Mittelübertragbarkeitsvermerk gem. § 19 Abs. 1 KomHVO eingerichtet, so dass eine einmalige Übertragung der Mittel in das Jahr 2025 ermöglicht werden kann (Haushaltsausgabereset).	<i>Die Zeitschiene und das Verfahren für den Bürgerhaushalt müssen noch geklärt werden. Durch die Möglichkeit einer Mittelübertragung stehen die Mittel auch im Jahr 2025 zur Verfügung und müssen nicht erneut im Haushalt 2025 veranschlagt werden.</i>

Für das eigentliche Bürgerhaushaltsverfahren wird möglichst zum nächsten Finanzausschuss ein Umsetzungsvorschlag unterbreitet.

30.01.2024

Meining, Bürgermeister